

Informationsschreiben

VI Nr. 1990/2021

VM-I

Februar 2021

## **Verordnung zur Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich**

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind bis 30. September 2021 berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse durchzuführen.

Die Durchführung der Impfung, die Priorisierung der Zielgruppen sowie die Höhe des Honorars sind durch eine Verordnung des Sozialministers geregelt, die mit 28.1.2021 in Kraft getreten ist.

Wir dürfen Ihnen die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die COVID-Impfungen im niedergelassenen Bereich mitteilen:

### **1. Grundsätzliches**

#### **1.1. Impfberechtigte Ärzte/selbständige Ambulatorien**

Alle im niedergelassenen Bereich tätigen ÄrztInnen, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien, jeweils mit Kassenvertrag oder ohne Kassenvertrag sind berechtigt, die Impfungen laut Verordnung durchzuführen.

#### **1.2. Zielgruppen der Impfung**

Alle in einer gesetzlichen Krankenversicherung (ÖGK, BVAEB, SVS) versicherten Personen (Anmerkung: in Wien und Salzburg gibt es Vereinbarung auch für KFA-Mitglieder) und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen. Nicht sozialversicherte Personen sind von der Verordnung nicht umfasst. Sie sollen nach Auffassung des Sozialministeriums an die in den Ländern eingerichteten „Impfstraßen“ verwiesen werden. Diesbezüglich laufen nach unseren

Informationen jedoch noch Gespräche zwischen Ärztekammer und Sozialministerium – sollte es aufgrund dessen zu Änderungen kommen, werden wir Sie darüber informieren.

### 1.3. Zielgruppen der Impfung

#### ➔ Ab 28. Jänner 2021 können folgende Personen geimpft werden

- alle Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres
- Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen AssistentInnen

#### ➔ Ab 1. Februar 2021 zusätzlich folgende Personen:

- Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBI. II Nr. 203/2020, angehören
- Personen in 24h-Betreuung, deren BetreuerInnen und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben

#### ➔ Darüber hinaus:

- Alle anderen gesetzlich krankenversicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an die oben angeführten Personengruppen verimpft werden kann. In diesem Fall hat die Auswahl durch die ÄrztInnen anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos zu erfolgen.

Die Einhaltung dieser Priorisierung ist keine Verrechnungsvoraussetzung; ungeachtet dessen ersuchen wir Sie aber, die dargestellte Priorisierung unbedingt zu beachten.

## 2. Honorierung/Abrechnung:

### 2.1. Abrechnung

Gemäß Verordnung wird für die Aufklärung, die Impfung selbst und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregister (via e-Impfpass; Tablet; e-Card-Web-GUI) folgendes Honorar ausbezahlt:

- |                              |                     |                 |        |
|------------------------------|---------------------|-----------------|--------|
| ➔ Abrechnungsposition COVI1: | Erste Teiliimpfung  | Pauschalhonorar | € 25,- |
| ➔ Abrechnungsposition COVI2: | Zweite Teiliimpfung | Pauschalhonorar | € 20,- |

Wahlärzte/Nichtvertragspartner müssen die Impfleistungen COVI1 und COVI2 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen. Der ÖGK

sind die Sammelabrechnungen quartalsweise zu übermitteln. Eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

## 2.2. Beginn der Verrechenbarkeit

Die angeführten Abrechnungspositionen sind nur für Covid-Impfungen verrechenbar, die ab Inkrafttreten der Verordnung, somit ab 28.1.2021, durchgeführt wurden. Eine Nachverrechnung von vorher durchgeföhrten Impfungen mit der ÖGK ist laut Sozialministerium nicht zulässig.

## 2.3. Abgrenzung der Positionsverrechnung zum Stundentarif von € 150,-

Die Positionen COVI1 und COVI2 sind dann verrechenbar, wenn die Impfungen in der eigenen Ordination/im Ambulatorium, bei einem ärztlichen Hausbesuch oder bei der Impfung eigener ärztlicher PatientInnen im Rahmen einer Visite im Alten- und Pflegeheim erfolgen.

Erfolgt die Impfung im Rahmen einer organisierten Impfaktion (z.B. in einem Alten- und Pflegeheim, in einer Impfstraße oder in einem Betrieb), dann ist das zwischen ÖÄK und Sozialministerium vereinbarte Stundenhonorar von EUR 150.- mit dem jeweiligen Organisator der Impfaktion zu verrechnen – dieser organisiert dann die Weiterverrechnung mit dem Land.

## 2.4. Verrechnung kurativer Leistungen

Für die Covid-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist für die Verrechnung die Scheinart 2 auszuwählen. Werden hingegen unabhängig von der Covid-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.

Das gilt auch für WahlärztInnen/Nichtvertragspartner, die für solche zusätzlich erbrachten kurativen Leistungen (nicht aber für die Covid-Impfungen) eine Honorarnote erstellen können, die dann wie üblich kostenerstattungsfähig ist.

## 3. **e-Impfpass**

Die Kosten für die Softwareimplementierung des e-Impfpasses können gemäß § 748 ASVG von **VertragsärztInnen**, -gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen mit der ÖGK verrechnet werden. Die ersetzbaren Kosten sind mit maximal € 1.300,- begrenzt. Dazu laufen noch diverse Abstimmungen mit den Interessenvertretungen und dem Sozialministerium. Wir werden Sie sofort informieren, sobald alle Fragen geklärt sind.

Informationen zum e-Impfpass: <https://www.elga.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/> und unter [www.chipkarte.at/e-impfpass](http://www.chipkarte.at/e-impfpass).

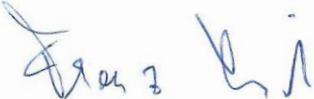
## IHRE ANSPRECHPARTNER

### Österreichische Gesundheitskasse

STRANACHER Sabine, E-Mail: [sabine.stranacher@oegk.at](mailto:sabine.stranacher@oegk.at), Tel.: 05 0766 – 16 -2226

MITTEREGGER Andrea, E-Mail: [andrea.mitteregger@oegk.at](mailto:andrea.mitteregger@oegk.at), Tel.: 05 0766 – 16 - 2213

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl, MPM  
*Leiter Fachbereich*  
*Versorgungsmanagement I*

**PS:** Aufgrund einer kürzlich erfolgten Änderung der Verordnung zu den COVID 19-Tests ist nach einem positiven Antigentest keine Veranlassung eines PCR-Tests mehr vorgesehen. Die Position COVT1 ist nun auch ohne nachfolgenden PCR-Test verrechenbar. Die Positionsbezeichnung wird gem. Neuregelung auf „Antigentest positiv“ verkürzt.